



**VEREINBARUNG
betreffend die Übertragung von Gutschriften**

wegen Erziehung des Kindes (der Kinder)

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 3 Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

Elternteil von dessen Pensionskonto Teilgutschriften zu übertragen sind:

Versicherungsnummer (VSNR)			
Familiename, Vorname:			
PLZ	Wohnort	Straße (Platz)	Hausnr.

Elternteil auf dessen Pensionskonto Teilgutschriften zu übertragen sind:

Versicherungsnummer (VSNR)			
Familiename, Vorname:			
PLZ	Wohnort	Straße (Platz)	Hausnr.

**Herr/Frau und Frau/Herr vereinbaren,
Teilgutschriften aus dem Pensionskonto von Herrn/Frau
auf das Pensionskonto von Frau/Herr wie folgt zu übertragen:**

aus dem Kalenderjahr	
<input type="checkbox"/>	eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
<input type="checkbox"/>	eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.
aus dem Kalenderjahr	
<input type="checkbox"/>	eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
<input type="checkbox"/>	eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.



aus dem Kalenderjahr

- eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
- eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.

aus dem Kalenderjahr

- eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
- eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.

aus dem Kalenderjahr

- eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
- eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.

aus dem Kalenderjahr

- eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
- eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.

aus dem Kalenderjahr

- eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
- eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.

aus dem Kalenderjahr

- eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
- eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.

aus dem Kalenderjahr

- eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
- eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.

aus dem Kalenderjahr

- eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
- eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.

aus dem Kalenderjahr

- eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
- eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.



RECHTSBELEHRUNG

Zur Übertragung von Teilgutschriften ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag muss spätestens bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des betreffenden Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger eingelangt sein. Liegt jedoch die Geburt (die Annahme an Kindes Statt, die Übernahme der unentgeltlichen Pflege) eines weiteren gemeinsamen Kindes vor Vollendung des 10. Lebensjahres des davor geborenen Kindes, verlängert sich die Antragsfrist längstens bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des zuletzt geborenen (an Kindes Statt angenommenen, in unentgeltliche Pflege übernommenen) Kindes.

Als gemeinsame Kinder gelten die gemeinsamen leiblichen, Adoptiv- und Pflegekinder der Eltern.

Eine Übertragung von Teilgutschriften ist ausgeschlossen, wenn einer der Elternteile im Zeitpunkt der Antragstellung einen mit Bescheid festgestellten Anspruch auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder des Alters hat.

Eine Übertragung ist bis zum vollendeten 4. Lebensjahr des Kindes / der Kinder bzw. bei Mehrlingsgeburten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr der Kinder für Kalenderjahre zulässig, in denen ein Elternteil wegen Kindererziehung in der Pensionsversicherung teilversichert ist, erstmals für das Kalenderjahr 2005. Über das vollendete 4. bzw. 5. Lebensjahr eines Kindes hinaus bis maximal zu dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 7. Lebensjahr vollendet ist eine Übertragung von Teilgutschriften nur dann möglich, wenn jener Elternteil, auf den die Teilgutschriften übertragen werden sollen, im betreffenden Kalenderjahr das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Der übertragende Elternteil kann nur Teilgutschriften der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit übertragen.

Die Übertragung ist nur bis zu 50 Prozent der Teilgutschrift auf Grund einer Erwerbstätigkeit des Übertragers und nur bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage des Übernehmers zulässig.

Die Übertragung von Teilgutschriften ist immer nur für volle Kalenderjahre möglich, insgesamt liegt die Gesamtobergrenze bei maximal 14 Übertragungen je Elternteil.

Über die Übertragung der Teilgutschriften im oben angeführten Ausmaß wird erst durch den vom zuständigen Pensionsversicherungsträger zu erlassenden Übertragungsbescheid entschieden.

Nach Rechtskraft des Übertragungsbescheides kann die Übertragung nicht mehr widerrufen werden.

....., am

Ort

Datum

.....
Unterschrift der Eltern (Stief-, Wahl- bzw. Pflegeeltern)

Beilagen:

Fragebogen Kindererziehungszeiten

Fragebogen Kindererziehung für die Übertragung von Teilgutschriften ab dem 4. bzw. 5. Lebensjahr des(r) Kindes(r)

